

Statuten Spitex Kilchberg Rüschlikon

Art. 1

Name, Sitz

Spitex Kilchberg Rüschlikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kilchberg.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt, hilfebedürftigen Einwohnern und Einwohnerinnen zu ermöglichen, solange für alle Beteiligten tragbar, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.

Die Spitex-Dienstleistungen sollen den Aufenthalt in stationären Einrichtungen vermeiden und/oder verkürzen.

Der Verein bietet folgende Spitex-Dienstleistungen an:

- Krankenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe

Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern (Ehepaare sowie Eltern oder Alleinerziehende mit unmündigen Kindern im gleichen Haushalt)
- Kollektivmitgliedern

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
- mittels Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Der Entscheid kann jedoch innert 30 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.

Das Datum der Generalversammlung ist spätestens 8 Wochen im voraus zu publizieren. Die Einladung und die Traktanden werden spätestens 3 Wochen im voraus publiziert.

Die Publikationen erfolgen jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Kilchberg und Rüschnikon. Den Vereinsmitgliedern wird die Einladung mit den Traktanden zudem informationshalber an die letzte bekannte Adresse zugestellt. Anträge der Mitglieder für neue Traktanden sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Anträge zu den traktandierten Geschäften bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle respektive eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert 2 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden.

Nicht-Mitglieder können an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.

Art. 7

Stimmgewicht und Beschlussfassung

Jedes Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden offen und mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.
- Statuten-Änderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, davon ordnen die Politischen Gemeinden je ein Vorstands-Mitglied ab. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und

Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Mit Antragsrecht und beratender Stimme nimmt die Spitex-Leitung teil.

Art. 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Stellenplans
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen
- Abschluss von Verträgen
- Festsetzung von Taxen für Dienstleistungen
- Erlass eines Reglementes über die Mitgliederbeiträge
- Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen. Drei Vorstands-Mitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündlich Beratung verlangt.

Art. 12

Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand ist befugt, Unterschriftsberechtigung an Mitarbeiter/Innen zu erteilen.

Art. 13

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen oder einer ausgewiesenen Treuhandfirma. Sie prüft die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassabestände zu gewähren. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 14

Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Spenden, Zuwendungen usw.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die detaillierte Regelung bleibt einem Reglement vorbehalten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden beziehungsweise im Verhältnis des eingebrachten Vermögens bei der Vereinsgründung an die Gemeinden zurückzugeben.
Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 20. März 2002 angenommen worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Spitex Kilchberg Rüschnikon

Präsident Vizepräsident

Evi Marmier Thomas Pandiani

20. März 2002